

29.09.23

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. September 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Zuge der nächsten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für eine Änderung des § 91 GEG mit dem Ziel einzusetzen, auch die Förderung von Maßnahmen, die der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dienen, grundsätzlich zuzulassen.

Begründung:

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Pflichten der §§ 71 ff. GEG bedarf der Förderung. Um die Pflichtigen nicht zu überfordern, muss die Umsetzung ordnungsrechtlicher Pflichten staatlicherseits unterstützt werden können. Die geplante und angekündigte Ausweitung der Förderkulisse als flankierende Maßnahme zur GEG-Novelle, insbesondere die Ausweitung des Förderangebotes, wird daher ausdrücklich befürwortet.

In § 91 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 GEG wird allerdings weiterhin geregelt, dass nur Maßnahmen förderfähig sind, die Anforderungen erfüllen, die noch anspruchsvoller sind als die gesetzlichen Anforderungen. Damit blieb die Empfehlung des Bundesrates vom 12. Mai 2023, BR-Drucksache 170/23 (Beschluss), Ziffer 8, ein „Fördern und Fordern“ zu ermöglichen, unberücksichtigt.

Es wird durch den EntschlieÙungsantrag nicht in Frage gestellt, dass gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen sind. Vielmehr wird gefordert, dass die geplante flankierende finanzielle Unterstützung für die Bürgerinnen und Bürger

auch tatsächlich bei der Erfüllung der ambitionierten Vorgaben beantragt und verausgabt werden kann – auch dann, wenn die gesetzlichen Anforderungen lediglich erfüllt und nicht übererfüllt werden.